Rechtskraft: 10.03.1978

Neuostheim Mannheim

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEWERBEGEBIET ZWISCHEN SECKENHEIMER LANDSTRASSE (B37), HANS-THOMA-STR., RHEIN-NECKAR-SCHNELLWEG (B38 NEU) UND KARL-KUNTZ-WEG

NR. 61/3

M. 1:1000

## Erläuterung:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEWERBEGEBIET EINGESCHRÄNKT (SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR. 5) GRUNDFLÄCHENZAHL 0.8 2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE) b BESONDERE BAUWEISE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MAUER ODER MASCHENDRAHT 2.00 m HOCH ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEHWEGFLÄCHE STRASSENBEGLEITGRÜN NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VORHANDENE BEBAUUNG ABZUBRECHENDE BEBAUUNG SICHTWINKEL 97.00 NEUE STRASSENHÖHE ALTE STRASSENHÖHE 95.42 BÖSCHUNG UMFORMERSTATION FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MAUER ODER MASCHENDRAHT 200m

NR 13-24/02/18/108 REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

NACH \$12 BBQU G. AM 10, 3.1978 RECHTS-ANNHEIM...

VERBINDLICH GEWORDEN. 10.3.1978

IM AUFTRAG

BURGERMEISTER

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM

AM 18.40.1977 ALS SATZUNG BESCHLOS-SENE BEBAUUNGSPLAN ( § 10 BBau G.) IST

Rechtskraft: 10.03.1978

## Schriftliche Festsetzungen:

- 1. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGS -LINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
  - 2. DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEIGHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
  - 3. GEMÄSS § 22. ABS. 4 BOUNYO WIRD EINE ABWEICHENDE BAUWEISE FESTGESETZT.
    - a) HIERNACH KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN, BZW. BIS ZU 8,00 m HÖHE
      AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
    - b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6.00 m EINHALTEN.
    - c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEN NACHBARGRUND STÜCKEN MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3.00 m EINGEHALTEN WIRD ODER
      IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3.00 m.
      BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS 2 VOLLGESCHOSSEN, BZW. ÜBER 8.00 m HÖHE SIND
      NACH DEM 2. VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MINDESTENS DIE
      GRENZABSTÄNDE DES § 7, ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH
      ZU DEM GRENZABSTAND VON 6.00 m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1.50 m
      JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.

FÜR DIE ERSTEN BEIDEN GESCHOSSE BZW. GEBÄUDETEILE BIS 8.00 m HÖHE GELTEN DIE VORSCHRIFTEN ZIFF. 3a) BIS c) ENTSPRECHEND.

- \* 4. BEI ZURÜCKGESETZTER EINFIEDIGUNG IST DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE AN DER GEHWEGHINTERKANTE DURCH SAUMSTEINE VORZUNEHMEN.
  - 5. ZULÄSSIG SIND NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE.
  - 6. AUFGRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 8 (3) 1Baunvo WERDEN AUF DEN GEWERBEBAUGRUNDSTÜCKEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE
    FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN.

## Hinweise:

- 1. DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT IM BAUSCHUTZBEREICH DES LANDEPLATZES MANNHEIM-NEUOSTHEIM. GEMÄSS §13 LUFTVERKEHRSGESETZ DARF DIE MAX. BAUHÖHE VON 25.00m ÜBER GRUND AUCH IM AUSNAHMEFALL NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 2. DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTZETZUNGEN BERUHEN AUF \$ 111(5) LBO.

Rechtskraft: 10.03.1978

MANNHEIM, 22.4.1977 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII BÜRGERMEISTER MANNHEIM, 22.4.1977 **STADTPLANUNGSAMT STADTOBERBAUDIREKTOR** Die Übereinstimmung der durch Raster aufgeheilten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.10. 1972 wird bestätigt.